Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 10. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl veroeffentlichungen/2009-63)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl-veroeffent-lichungen/2007-29) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

¹Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Psychologie bildet den ersten Teil der akademischen Ausbildung im konsekutiven <u>Bachelor-/Master</u>-Modell der Universität Würzburg und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

²Im <u>Bachelor</u>-Studiengang erwerben die Studierenden fundierte methodische Kenntnisse und eine breite inhaltliche Basis, die durch Anwendungsfächer ergänzt und erweitert wird. ³Sie werden mit den grundlegenden Inhalten und wissenschaftlichen Konzepten der verschiedenen Teilgebiete der Psychologie vertraut gemacht.

⁴Im Einzelnen umfassen die Inhalte des Curriculums:

- 1. Den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen:
 - Kritische Reflexion von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Literatur und ihre Einordnung in den Zusammenhang des Faches
 - Die schriftliche und mündliche Präsentation erworbener Kenntnisse
 - Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte
 - Verfassen eines wissenschaftlichen Textes nach fachlichen Standards

2. Methodische Kompetenzen:

- Solide theoretische Kenntnisse der Methoden der Psychologie
- Fundierte F\u00e4higkeiten im Bereich der Datenerhebung und Datenauswertung, insbesondere Statistik

3. Inhaltliche Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse auf folgenden Teilgebieten der Psychologie:

- Methodenlehre und Diagnostik
- die physiologischen und anatomischen Grundlagen von Denken und Wahrnehmung
- Geschichte der Psychologie, Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Biopsychologie, Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie als Grundlagen des Fachs
- Klinische und Interventionspsychologie, P\u00e4dagogische Psychologie und Wirtschaftspsychologie sowie Ergonomie als Anwendungsf\u00e4cher.

⁶Im Rahmen eines berufsorientierenden Praktikums findet ein erster Kontakt mit der Arbeitswelt statt.

⁷Das Studium versieht die Studierenden mit einer grundlegenden Berufsfeldqualifikation für ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in fachlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung, Arbeitswelt und Kultur. ⁸Insbesondere legt der <u>Bachelor</u>-Studiengang aber die Grundlagen für den <u>Master</u>-Studiengang, der dann neben der vermittelten weiteren beruflichen Qualifikation verstärkt auf eine wissenschaftliche Tätigkeit sowie die weitere Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten vorbereitet.

⁹Das Institut für Psychologie der Universität Würzburg stellt zur Unterstützung von Studieninteressierten sowie Studierenden ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. ¹⁰Neben der zentralen Studienberatung werden eine Fachstudienberatung, studentische Studienberatung und die Beratung durch einen <u>Bachelor</u>-Betreuer oder eine <u>Bachelor</u>-Betreuerin angeboten.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines "Bachelor of Science" ("B.Sc.") verliehen.

Zu § 3 ASPO:

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

Für den <u>Bachelor</u>-Studiengang Psychologie gelten die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zugangsvoraussetzungen.

Satz 11:

Solide Kenntnisse der englischen Sprache sowie gute Kenntnisse in Mathematik und den Naturwissenschaften werden dringend empfohlen.

⁵Im Wahlpflichtbereich setzen die Studierenden erste Schwerpunkte nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen.

¹¹Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden spezielle Einführungsveranstaltungen angeboten. ¹²Vor der Wahl der Vertiefungsfächer (in der Regel im vierten Fachsemester) besteht zudem die Möglichkeit der Teilnahme an einer speziellen Orientierungsveranstaltung.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium kann im <u>Bachelor</u>-Studiengang Psychologie sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die beiliegende Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch, Anlage 2) verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 und 4:

¹Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Psychologie ist ein Ein-Fach-Studium im Umfang von 180 ECTS-Punkten.

²Der Pflichtbereich umfasst Module im Umfang von 130 ECTS-Punkten; diese sind in folgenden thematisch orientierten Modulbereichen zusammengefasst:

- Grundlagen
- Methoden und Diagnostik
- Anwendungsfächer
- Neuroanatomie und Physiologie.

⁴Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte, wobei auf die fachspezifischen Schlüsselqualifikationen mindestens 15 ECTS-Punkte entfallen. ⁵Module im Umfang von mindestens 5 weiteren ECTS-Punkten sind im Rahmen der allgemeinen oder weiterer fachspezifischer Schlüsselqualifikationen zu erbringen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Zuordnung der Module bzw. Teilmodule zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ist der beiliegenden Studienfachbeschreibung zu entnehmen.

Satz 2:

¹Die in der Studienfachbeschreibung aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3

Ein beispielhafter Studienverlaufsplan für den <u>Bachelor</u>-Studiengang Psychologie wird auf der Homepage des Instituts für Psychologie bekanntgegeben.

³Im Wahlpflichtbereich als Profilierungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 18 ECTS–Punkten zu absolvieren.

⁶Dem Modul der Abschlussarbeit sind 12 ECTS–Punkte zugeordnet.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3

Der <u>Bachelor</u>-Studiengang Psychologie umfasst neben den in der ASPO genannten die folgende studienfachspezifische Lehrform:

Versuchspersonenstunden:

Durch die Teilnahme als Versuchsperson an verschiedenen empirisch-experimentellen Untersuchungen sammeln die Studierenden auf Seiten der jeweiligen Zielgruppe Erfahrungen bei der Durchführung psychologischer Studien.

Satz 4:

¹Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

¹Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen nach folgenden Quoten:

- a) 1. Quote (50 % der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte; im Falle des Gleichrangs wird gelost;
- b) 2. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost;
- c) 3. Quote (25 % der Teilnehmerplätze): Losverfahren.

²Für sämtliche teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls wird ein gemeinsames Verfahren durchgeführt.

³Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

⁴Im Rahmen der vorbezeichneten Auswahlverfahren werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben; Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten.

⁵Für den Fall, dass sich Studierende für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mehrerer Teilmodule bewerben möchten, bei denen jeweils die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Mehrfachbewerbung), gilt folgende Maßgabe:

⁶Mehrfachbewerbungen sind grundsätzlich zulässig. ⁷Die Zahl der Mehrfachbewerbungen kann jedoch durch Entscheidung des Prüfungsausschusses beschränkt werden, sofern hierdurch die Einhaltung der Regelstudiendauer nicht gefährdet wird. ⁸Eine Beschränkung kann insbesondere erfolgen, um allen Bewerbern und Bewerberinnen die Möglichkeit zu eröffnen, jedenfalls an den Lehrveranstaltungen eines einzelnen Moduls im Semester teilzunehmen.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des <u>Bachelor</u>-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die Anzahl der für die bestandenen Teilmodule und Module erworbenen ECTS-Punkte ist in den jeweiligen Modul- und Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung wird gemäß der Regelvorgaben des § 8 Abs. 5 Sätze 1 bis 5 ASPO durchgeführt. ²Fachspezifische Abweichungen sind nicht vorgesehen.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

Abs. 1: Bildung des Prüfungsausschusses

Satz 4:

Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

¹Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Psychologie an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden insgesamt bis zur vollen Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Psychologie durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

¹Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, die in wesentlich anderen Studienfächern an der Universität Würzburg, an anderen Universitäten oder sonstigen Hochschulen (insbesondere Fachhochschulen) im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur Gesamtzahl der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Psychologie an der Universität Würzburg durch den Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass eine fachliche Gleichwertigkeit mit den Modulen bzw. Teilmodulen des Studienfachs an der Universität Würzburg nicht vorliegt

²Eine Abschlussarbeit (Thesis) ist in jedem Falle im Rahmen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Psychologie zu erbringen.

²Eine Abschlussarbeit (Thesis) ist in jedem Falle im Rahmen des <u>Bachelor</u>-Studiengangs Psychologie zu erbringen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Die Auswahl der Form, der Dauer sowie des Umfangs der Prüfungen, welche auch in multimedial gestützter Form abverlangt werden können, sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Satz 2:

Sofern die Teilmodulbeschreibungen hierbei mehrere Möglichkeiten vorsehen, treffen die Modulverantwortlichen diese Auswahl innerhalb des festgelegten Rahmens spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

Satz 6:

¹Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ²Eine Festlegung erfolgt in den einzelnen Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der mündlichen Prüfungen wird in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer von schriftlichen Prüfungen wird in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 20 ASPO:

Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

In den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen ist geregelt, ob Übungsarbeiten selbst Teilmodulprüfungen darstellen oder lediglich als Prüfungsvorleistung und damit als Zulassungsvoraussetzung für mündliche oder schriftliche Teilmodulprüfungen dienen.

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Die Dauer von Projektarbeiten ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

Im <u>Bachelor</u>-Studiengang Psychologie sind folgende studiengangspezifische Prüfungen vorgesehen:

- Anfertigung eines wissenschaftlichen Posters sowie dessen Präsentation: Das wissenschaftliche Poster umfasst dieselben Inhalte wie eine schriftlich anzufertigende Hausarbeit, jedoch in gekürzter, anschaulicher Form gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards;
- Forschungsbericht: Im Forschungsbericht sind Ablauf und Ergebnisse von Forschungsarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: <u>Bachelor- / Master</u>-Arbeit

Abs. 2: ECTS-Punktezahl für die Abschlussarbeit

Satz 1:

Für die <u>Bachelor</u>-Arbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

Abs. 5: Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

Satz 1:

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

¹Die Vorlage der Abschlussarbeit in englischer Sprache ist nach Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin möglich. ²Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1

¹Prüfungen zu Veranstaltungen eines Semesters finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem die entsprechende Veranstaltung angeboten wird. ²Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen Veranstaltungen des Teilmoduls nicht angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters. ³In den Teilmodulbeschreibungen können abweichende

Prüfungszeiträume festgelegt werden, insbesondere können Teilleistungen bereits im Laufe des Vorlesungszeitraumes vorgesehen werden.

Zu § 24 ASPO: Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

¹Etwaige weitere Anmeldevoraussetzungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt. ²Insbesondere können Übungsarbeiten lediglich als Prüfungsvorleistung und damit als Zulassungsvoraussetzung für Teilmodulprüfungen (§ 20 Abs. 3 Satz 3) ausgewiesen sein.

Abs. 2: Wiederholung zur Notenverbesserung

Satz 1.

Eine Wiederholung bestandener Teilmodulprüfungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

Zu § 29 ASPO: Bewertung von Prüfungen

Abs. 5: Bildung der Modulnote aus den Teilmodulnoten

Satz 1:

Sofern ein Modul sowohl Teilmodule enthält, die mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden als auch solche Teilmodule, die mit numerischen Noten bewertet werden, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischen Noten versehenen Teilmodule.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die <u>Bachelor</u>-Prüfung ist bestanden, wenn Modul– bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS–Punkten nach folgender Maßgabe bestanden wurden:

- Pflichtbereich (130 ECTS-Punkte): Es müssen sämtliche dem Pflichtbereich zugewiesenen Module erfolgreich absolviert worden sein;
- Wahlpflichtbereich (18 ECTS-Punkte): Im Wahlpflichtbereich müssen Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein;
- Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte): Im Bereich der Schlüsselqualifikationen müssen Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein; davon sind 15 ECTS-Punkte in dem den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen zugeordneten berufsorientierenden Praktikum zu erbringen, Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten sind in den allgemeinen oder zusätzlichen fachspezifischen Schlüsselqualifikationen zu erwerben, wobei diese 5 ECTS-Punkte aus mit numerischen Noten versehenen Modulen erbracht werden müssen, also nicht lediglich mit der Note "bestanden" bewertet sein dürfen;
- Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte): Die <u>Bachelor</u>-Arbeit (Thesis) muss erfolgreich absolviert worden sein.

²Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. ³Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit "ausreichend" oder besser bzw. mit "bestanden" bewertet wird.

⁴Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 5 der ASPO bestanden sein.

Zu § 34 ASPO: Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Studienfachnote mit 160/170 gewichtet, die Schlüsselgualifikationen mit 10/170.

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Sätze 1 und 2:

Bei der Bildung der Studienfachnote werden der Pflichtbereich mit 130/160, der Wahlpflichtbereich mit 18/160 und die Abschlussarbeit mit 12/160 gewichtet.

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Satz 10:

Innerhalb der Unterbereiche des Pflichtbereichs wird, sofern der Unterbereich mit Noten versehene Module enthält, die Note jeweils durch das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Modulnoten errechnet.

Grundlagen
Methoden und Diagnostik
Anwendungsfächer
Neuroanatomie und Physiologie
6/124.

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

(Der Text der Anlage steht unter der oben angegebenen Fundstellen-Nr. zur Verfügung.)

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Die Note im Pflichtbereich wird aus den wie folgt gewichteten Noten der Unterbereiche gebildet:

³Die Note im Wahlpflichtbereich wird durch das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der herangezogenen Modulnoten errechnet.

⁴Die Note im Bereich der Schlüsselqualifikationen wird durch das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel der herangezogenen benoteten Module aus den allgemeinen oder fachspezifischen Schlüsselqualifikationen errechnet.